

Sehr geehrter Herr Reinhard Strack-Schmalor, Verwaltungsdirektor Lahn-Dill-Kreis  
8.April 2012

Danke für Ihren Brief vom 27. März 2012

Gerne hätte ich mit der Verwaltungsbehörde des für mich zuständigen LDK nach nunmehr 19 Jahren Unklarheit eine klare Vereinbarung erzielt. Dies scheint bisher nicht möglich zu sein.

Ich freue mich aber, dass ich in Ihnen nun (möglicherweise) einen kompetenteren Ansprechpartner gefunden habe, denn Frau Dr. Heltweg schien mit den anstehenden Klärungsfragen völlig überfordert zu sein.

In Punkt 1. Ihres Schreibens unterliegen Sie einem Missverständnis. Selbstverständlich nutze ich die von mir selbst entwickelte Synergetik-Methode weiter und biete sie auch seit 1988 fehlerfrei und ohne Klientenbeschwerden im LDK an – was denn sonst?

Um eine bestmögliche Verbraucheraufklärung und damit auch den Schutz der Volksgesundheit optimal zu gewährleisten, suche ich seit Jahren nach entsprechenden Begriffen und Werbeaussagen, da das Gebiet der aktiven Selbstheilung völlig neu ist. Daher bot ich Ihnen eine Zusammenarbeit an.

Mir ist bekannt, dass ich darauf keinen Rechtsanspruch habe, sonst wäre es ja schon längst geklärt.

Ich nehme nun zur Kenntnis, dass „seitens der hiesigen Behörde keine Absicht (besteht), insoweit genehmigend, gestattend oder erlaubend verfügbar tätig zu werden“ – Zitat aus Ihrem Brief.

Dies ist prinzipiell nicht neu für mich.

Schon Gesundheitsamtsleiter Dr. Schulz schrieb mir am 4. Juli 2003 :

*1. „Es ist nicht Aufgabe des Lahn-Dill-Kreises, die von Ihnen durchgeführte Therapie zu bewerten.*

Daher hatte ich dem LDK mit Schreiben vom 2. März 2012 auch meine neuen Flyer mit den entsprechenden Berufen und Aktivitätsbereichen eingereicht. Alle nutzen die Synergetik-Methode als Basis, allerdings nicht mehr in der Form aus dem Jahre 2003, denn nahezu jede neue Methode entwickelt sich weiter – meine auch. Von daher ist es logisch, dass ich nicht mehr den Arbeitsstil der Synergetik-Therapie aus dem Jahre 2003 nutze, denn die (neue) Synergetik Methode hat sich wesentlich verbessert.

Um die einzelnen Veränderungsschritte auch dem Laien zu offerieren, habe ich im Internet sowie in den Ihnen vorliegenden Flyern (Verbraucher-Informationen) die historische Entwicklung aufgezeigt. <http://www.synergetik-ausbildung.de/entwicklung-synergetik.html>

Von daher verwende ich die Synergetik-Therapie nicht mehr in der Form von 2003 (Synergetik Methode 5.0) – dies kann ich Ihnen versichern. Aber nur dies!

Ebenfalls mit Brief vom 4. Juli 2003 teilte Amtsleiter Dr. Schulz mir folgendes mit:

*„ Aus rechtlicher Sicht entscheidend ist, ob mit der von Ihnen eingesetzten Synergetik-Therapie Heilkunde betrieben wird und daher die Therapie nur auf der Grundlage ärztlicher Approbation oder einer Heilkundeerlaubnis ausgeübt werden darf.“*

Ich stimme Dr. Schulz weiterhin voll zu. Denn dies habe ich bis heute eingehalten und nie Heilkunde im Bereich des LDK angeboten oder bundesweit durchgeführt.

Siehe auch meine Internetdarstellung vom April 2012: „ **Ich habe noch nie Heilkunde nach dem HP-Gesetz durchgeführt und biete diese auch nicht an**“.

<http://www.synergetik-institut.de/Erklaerung-Heilkunde-nie.html>

Es geht ja gerade um die Grenzziehung zur „erlaubnispflichtigen Heilkunde“ und da gibt es jetzt erstmalig mit Urteil des BGH vom 22. Juni 2011 eine klare Definition – durch die Einzelfallentscheidungen von Dr. Immerschmitt, LG Ffm herausgefunden. Und diese liegt nun aus Grundrechtserwägungen dem BVerfG vor.

Das Urteil des BVerfG sagt zur Grenzziehung (nahezu) überhaupt nichts – daher ist es auch für mich nahezu bedeutungslos. Es sagt nur, Heilkunde ist, wenn Heilkunde angeboten wird und daher ist auch das Anbieten der Synergetik Methode zur Krankenbehandlung Heilkunde. Dies ist ja nur eine Erhöhung der Kompetenz der Methode, also eine Erweiterung zur Heilkunde als einer Qualifizierung hin zur Psychotherapie – mit der Auflage des HP-Scheins. Das BVerfG hat die Synergetik Methode zu einer neuen Psychotherapie gemacht und Psychotherapien brauchen alle einen HP-Schein. Das ist nichts Neues, doch es war nicht meine Absicht, eine NEUE PSYCHOTHERAPIE zu entwickeln. Dafür danke ich dem BVerfG, denn nun können meine Auszubildenden mit einem zusätzlichen HP-Schein zur **Psychotherapie aufsteigen** – sich also auch Psychotherapeut nennen. Ob dies der Verbesserung der Volksgesundheit dient, stelle ich zwar in Frage, denn von Psychotherapeuten erwartet man tatsächlich auch eine staatliche Ausbildung. Aber ok, das ist nicht meine Verantwortung.

Der BGH hat dies ebenfalls so gesehen und trägt dies auch mit. Wenn ein Synergetik Therapeut oder Synergetik Profiler oder sogar nur ein Anwender der Synergetik Methode sich einem HP-Schein besorgt, wird er im ersten Falle mit Berufsabschluss automatisch ein Psychotherapeut und darf alle Krankheiten heilen – sogar körperliche Krankheiten, die üblicherweise mit einer Psychotherapie nicht sinnvoll erreichbar sind. Das dient nicht der Verbrauchersicherheit und verwirrt diese mehr. Aber ok, dies ist nicht meine Verantwortung.

Innenweltarbeit nur mit einem HP-Schein (und ohne Prüfung durch das Institut) hielt ich immer für sehr bedenklich, weil nur die von mir selbst abgenommene Prüfung ein Qualitätsurteil darstellt. Aber wenn die beiden höchsten Gerichte dies anders sehen, kann ich nichts dagegen tun - außer meine Verantwortung dazu zu verneinen. Dies trage ich nicht mit.

Von der Methode selbst geht keine Gefahr aus, wenn sie richtig angewendet wird und dies wird nur durch eine von mir abgenommene Prüfung sichergestellt.

Wenn jetzt also jeder mit HP-Schein Innenweltarbeit anbieten darf, halte ich dies für gefährlich, denn der HP-Schein dient nur einer Gefahrenabwehr und hat keine Qualifizierungsmerkmale für die korrekte Anwendung dieser höchstwirksamen Methode. Dies hat sogar der BGH richtig erkannt, meinte aber, es würde die Sicherung der Volksgesundheit erhöhen. Ob dies das BVerfG mitträgt?

Ihr Amtsleiter Dr. Schulz, teilte mir ebenfalls mit Schreiben vom 4. Juli 2003 mit:

*„ Wir hatten Ihnen bereits vor Jahren unsere damalige Einschätzung mitgeteilt, dass Sie mit **einzelnen Aspekten** der eingesetzten therapeutischen Maßnahmen Heilkunde im Sinne des Gesetzes betreiben“.*

Ok, er hat dies aber bis heute nicht getan. Wollen Sie dies nun tun? Sie schreiben mir in ihrem Brief vom 27. März 2012 wiederum, sie wollen meine aktuelle Tätigkeit bewerten:

*„Diese Tätigkeit wird im Hinblick auf ihre tatsächliche Ausformung sowie im Hinblick auf die von Ihnen behaupteten Inhalte behördlich dahingehend geprüft, ob diese Methode ohne Erfüllung weiterer öffentlich-rechtlicher Voraussetzungen durch Sie angewandt werden kann. Soweit Gesetzesverstöße festgestellt werden, werden diese ggf. durch Ordnungsverfügungen der hiesigen Behörde bewertet und geregelt“.*

Wie wollen Sie dies denn tun? Denn es ist nicht Aufgabe des LDK, meine Methode zu bewerten, schrieb schon Dr. Schulz. Und Sie Herr Strack-Schmalor teilen mir dann noch abschließend mit: „Es besteht seitens der hiesigen Behörde weder Absicht noch Interesse daran, mit Ihnen anders als schriftlich zu kommunizieren“.

Diese Absage an ein persönlich zu führendes Gespräch mit mir liegt auf dem niedrigen Niveau von Dr. Hepp, der auch nie mit mir geredet hat und mir trotzdem ein Akutverbot gegeben hatte (Januar 2004), das vom OVG Lüneburg im Mai 2004 aufgehoben wurde. Ich sah Dr. Hepp zum erstenmal beim OVG in Lüneburg und seine Meinung, wir würden Hypnose anbieten, weil er mal einige Tage ein Hypnoseseminar besucht hatte, würde ihn zum Sachverständigen über meine Synergetik Methode machen, war einfach lächerlich.

Wie wollen Sie, Herr Strack-Schmalor meine Methode bewerten, ohne mit mir zu reden? Sie müssen gerichtsgeeignete Gutachten erstellen, damit dann das von mir angerufene Gericht eine Einordnung als Heilkunde vornehmen kann oder auch nicht bzw. damit meine Arbeit möglicherweise in Teilbereichen wiederum als Heilkunde qualifiziert wird. Wie Sie selbst wissen, kann das erneut Jahre dauern. Und in dieser Zeit habe ich wieder vorläufigen Rechtsschutz, weil ich die Methode seit 19 Jahren fehlerfrei im LDK ausübe (siehe auch Urteil des Badenw. VGH vom 23. August 2011).

Die Beurteilungsfähigkeit Ihrer aktuellen Amtsleiterin Frau Dr. Heltweg liegt ja ebenfalls auf diesem niedrigen Niveau, denn sie sagt sinngemäß übertragen auch nur: Der Himmel ist blau, weil er blau ist. Das ist ja keine echte Begründung.

Sie schrieb mir nur, dass ich die Synergetik Methode – egal unter welcher Bezeichnung ich sie anbiete - nicht als Heilkunde zur Heilung von Krankheiten anbieten darf. Das weiß ich ja längst seit dem BVerwG-Urteil aus 2010. Und das habe ich auch nie im LDK getan.

Zitat von Frau Dr. Heltweg im Zwischenbescheid vom 31. März 2012: „Sofern Sie also die Synergetik-Methode anwenden, egal zu welchem Zweck (Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten oder Körperschäden) und unter welchem Titel (Profiler, Therapeut, Coach, Psychobioniker, etc) ohne im Besitz der aus unserer Sicht erforderlichen Erlaubnis zu sein, werden wir ein Tätigkeitsverbot aussprechen, sobald wir von dieser Tätigkeit Kenntnis erlangen“.

Das ist nichts NEUES. Ich biete ja keine Heilung oder Linderung von Krankheiten an, sondern biete eine Anleitung zur Selbstheilung durch Selbsterfahrung unterschiedslos für kranke und gesunde Menschen an – was ich auch weiterhin tun werde.

Genau dies wurde mir – rechtlich sicher einwandfrei - von der hiesigen Staatsanwaltschaft bescheinigt und das Ermittlungsverfahren eingestellt, weil **keine** HP-scheinpflichtige Heilkundeausübung vorlag. Ein besseres „Gutachten“ gibt es doch gar nicht!

Ich habe nur im Januar 2004 für wenige Tage in Goslar Heilkunde angeboten – aber nie ausgeführt – weil ich dort direkte Brustkrebsheilung offeriert hatte. Nun weiß ich, dass dies Heilkunde ist, weil ich eine Heilung für ein Krankheitsbild angeboten hatte.

Meine Außendarstellung habe ich seitdem völlig geändert, bzw. ich teile mit, dass diese Tätigkeit zusätzlich einen HP-Schein braucht. Daher machen einige meiner Schüler nun zusätzlich einen HP-Schein und bieten somit vollwertige Heilkunde für alle Krankheiten an – auch körperliche. Ich tue dies aber nicht, denn ich will durch einen zusätzlichen HP-Schein die Verbraucher nicht weiter dahin verunsichern, als dass ich auch Ahnung von Krankheitsbildern hätte, diese heilen könnte und der Schulmedizin nahestünde usw. Ich möchte meine Schulmedizinferne behalten, weil ich anders denke und arbeite. Dies ist grundgesetzlich geschützt und alternative Sichtweisen zur medizinischen Heilung sind auch von den Verbrauchern sehr gefragt.

Ich erkläre hiermit, das ich keine HP-scheinpflichtige Heilkunde anbiete und das Gebiet der Heilkunde auch nicht betrete. Dies kommuniziere ich umfänglich mit jedem meiner Klienten. Diese wissen selbst, dass ich sie nicht heilen kann, sondern dass sie dies selbst tun müssen. Ich kann sie durch meine Hilfestellung nur unterstützen bzw. ich kann sie als Mentor lehren oder als Lehrer unterrichten – sie können dies praktisch in der Innenwelt lernen, wie dies geht usw.. Außerdem ist ein Heilungsprozess viel umfänglicher und hängt von vielen weiteren Faktoren ab, die alle außerhalb meiner Kompetenz liegen. Siehe auch mein Infoblatt an meine Klienten, welches Ihnen vorliegt.

Das Urteil des BVerwG ist in vielen Bereichen zu kritisieren. Da wurden Äpfel mit Birnen verwechselt und eigener Sachverstand eingebracht, der rechtlich nicht zulässig ist (BVerfG). Ich verzichte an dieser Stelle auf eine Wiederholung der Argumente, die wir in unserer Gehörsrüge vom 11. Okt. 2010 vorgebracht haben, ebenfalls auf die Antwort des BVerwG vom 2. Dezember 2010.

Kurz gesagt, ich will ein neues Urteil vom BVerwG, also ein update, denn das Urteil bezog sich, wie das BVerwG selbst feststellt, lediglich auf das Jahr 2003 und nur auf Goslar und meine dortige Darstellung.

**BVerwG Urteil ( 3 C 28.09 Seite 9 )** „ *Hinsichtlich des Prüfungsgegenstandes hat das Berufungsgericht angenommen, dass die von den Klägern angeführte "neue" Synergetik-Methode, die nicht mehr der Behandlung von Krankheiten diene, für die Rechtmäßigkeit der angegriffenen Bescheide nicht entscheidungserheblich sei. Dagegen ist auch im Lichte des Grundrechts der Kläger aus Art. 12 Abs. 1 GG nichts zu erinnern. ... . Mit dem Einwand, die "neue" Synergetik-Therapie diene nicht mehr der Krankenbehandlung, machen die Kläger keine nachträglichen Umstände geltend, die die Beurteilung der ihnen durch die angegriffenen Bescheide untersagten Tätigkeit ändern könnten, sondern behaupten lediglich, statt der untersagten nunmehr eine andere Tätigkeit auszuüben. Das berührt nicht die hier zu entscheidende Frage, ob die den Klägern konkret untersagte Tätigkeit (weiterhin) eine unerlaubte Ausübung der Heilkunde darstellt. „*

Die Urteilsfindung des BVerwG fusste auf den Bewertungen der unteren Gerichtsebenen. Die dort gemachten Behauptungen sind qualitätsmäßig sehr niedrig, widersprüchlich, teilweise falsch und zeugen oftmals von großem Unsinn. Wenn Richter sich nur auf die Aussagen eines Beamten eines Gesundheitsamtes stützen und selbst keine Ahnung von der neuen völlig unbekanntem Methode zur Selbstheilung oder Selbsterfahrung besitzen, kann nur Unsinn dabei herauskommen.

Ich habe versucht, den besten Rechtsanwalt im Umkreis von Goslar zu bekommen und habe dort 100 Kanzleien angeschrieben, um den besten zu finden. Nur zwei haben überhaupt geantwortet, weil keiner sich mit Selbstheilung auskannte. Prof. Rohlfing erklärte sich bereit, der „Beste“ zu sein, doch auch er hat versäumt, einen Gutachter beim VG Braunschweig einzufordern, der die Synergetik Methode bewertet. Diesen Fehler hat das BVerwG an uns zurückgegeben, denn das BVerwG hat nur die Rechtmäßigkeit des Vorganges zu beurteilen. Selbst bei der nach dem Urteil von uns eingebrachten Gehörsrüge hat das BVerwG zu vielen Kritikpunkten geäußert, sie seien „nicht entscheidungstragend“ gewesen.

Ich will hier nicht die vielen Fehler des OVG Lüneburg aufzählen, daher will ich ein verwaltungsgerichtliches Update.

Zitate aus dem Beschluss über die Gehörsrüge: *„Im Übrigen ist die zusätzliche Bejahung einer mittelbaren Gefahr für das Revisionsurteil nicht entscheidungstragend“.*

*„Die gesamten Ausführungen des Senats zur mittelbaren Gefahr sind im Übrigen, wie sich aus Randnummer 28 des Revisionsurteils ergibt, nicht entscheidungstragend“.*

*„Zum einen ist es keine Fachfrage, sondern offenkundig, dass während einer Heilbehandlung Komplikationen auftreten können“.*

Aber wir machen keine medizinische Heilkunde, sondern eine Selbstheilungsmethode – und dafür wird ein besonderer Gutachter benötigt. Wir wurden immer nur mit dem Kathymen Bilderleben des Mediziners Hans Carl Leuner verglichen und nie als eigenständige Methode bewertet. Dies will ich ändern. Äpfel sind keine Birnen.

Den gleichen Fehler hat das Landgericht Ffm gemacht, denn der dortige „Sachverständige“ Prof. Dr. Goldschmidt ist Psychiater und kein Synergetik Fachmann. Er kannte das Wort Synergetik noch nicht einmal. Auch er hat sich nur auf Dokumentationen aus dem Internet aus den Jahren 2000 – 2003 gestützt. Das Vorspielen einer Session als originalen Beweis

auf DVD lehnte er ab, der Vorsitzende Richter hatte dies selbst angeboten. Ich hatte ihm über Pfingsten 6 DVD zugesandt, die er sich angesehen hatte.

Im Urteil von Dr. Immerschmitt LG Ffm steht klar drin: *„Dass diese Gefahren hinlänglich wahrscheinlich sind, ergibt sich nach Ansicht der Kammer daraus, dass Dekompensationen in der **Praxis der Psychotherapie** auftreten.“*

In Synergetik Praxen sind diese noch nie aufgetreten, alleine dies ist ein Beweis, dass die Synergetik Methode kein Katathymes Bilderleben ist.

Viele weitere unlogische Fehler beinhaltet dieses Urteil, doch das will ich Ihnen als Verwaltungsfachmann ersparen.

Das BVerwG betonte in seiner Antwort auf unsere Gehörsrüge extra nur den Zeitpunkt von 2004: „... in den Rechtsausführungen des Urteils beschrieben, indem dort einerseits klargestellt wird, dass Streitgegenstand die Ausübung des Profiling und der Synergetik-Methode **in der zum Zeitpunkt der Untersagung praktizierten Form** ist (s.Rn 12), und zum anderen ausgeführt wird, dass das Berufungsgericht **diese** Form der Synergetik-Methode zu Recht als Ausübung der Heilkunde eingestuft hat (Rn. 19 ff).

Folgerichtig heißt dies: Nur diese Form ist Heilkunde. Nur was verboten ist, ist verboten, alles andere ist weiterhin erlaubt.

Daher komme ich auch jetzt zu meiner Abschlussforderung an Sie, Herr Strack-Schmalor.

Alles was ich Ihnen in meinen letzten Brief vom 2. März 2012 über meine verschiedenen Ausbildungen vorgetragen habe, werde ich selbst auch anwenden. Jeder Begriff, ob Profiler oder spiritueller Krebsbegleiter, Coach oder Psychobioniker usw. sind ungeschützte Begriffe und somit nichts verbotsfähig.

Ich werde viele verschiedene Tätigkeitsbereiche mit meinen verschiedenen synergetischen und psychobionischen Methoden anbieten und auch anwenden. Nur keine Heilkunde nach dem HP-Gesetz ohne HP-Schein. Und Sie sagen mir jetzt durch eine Verbotsverfügung, was ich nicht darf. Und das klären wir dann vor Gericht. OK?

Es gibt keinen erlaubnisfreien Bereich für die Synergetik Methode, denn Sie können und wollen mir nichts erlauben – von daher ist für mich alles frei, bis auf das, was Sie mir verbieten. Klarer geht's doch nicht oder?

Sie brauchen mir keine Heilkunde mit der Synergetik Methode verbieten, denn diese unterlasse ich freiwillig (staatsanwaltlich bewiesen), sondern müssen mir in jedem Einzelfall nachweisen, dass ich Heilkunde ausübe. Dies gilt auch für alle Auszubildende im gesamten Bundesgebiet mit allen freien Phantasienamen oder Bezeichnungen zur Synergetik Methode oder synergetischen Innenweltarbeit. Jede zuständige Behörde muß nun in jedem Einzelfall vor Gericht die behauptete Heilkunde nachweisen. Das bedeutet viel Arbeit für die Behörden, die sich ja nicht mit Selbsterfahrungsmethoden auskennen. Aber Sie wollten dies ja so, meinen Regelungsvorschlag haben Sie ja abgelehnt. Jetzt müssen Sie in jedem Einzelfall eine Regelung vor Gericht erzeugen, ob Heilkunde ausgeübt wird oder nicht.

Beispiele: Ist Trunksucht eine Krankheit? Oder Missbrauch? Wo fängt dieser an? Wenn Opa mit seiner Tochter fummelte oder erst bei einer Bulimieklientin, die in ihrer Kindheit missbraucht wurde?

Wenn eine Klientin eine plötzliche Scheidung erlebt und sich dadurch ein Knoten in der Brust bildet und diese Klientin sieht darin einen Zusammenhang, darf sie die Trennungsschmerzen/den Liebeskummer bei mir bearbeiten? Und heimlich hoffen, ihr Brustkrebs verbessert sich?

Ich werde ihren Brustkrebs nicht behandeln, das kann keiner, aber ihre Selbstheilungskräfte stärken – und dies wollen immer mehr Menschen (anstelle einer nutzlosen Chemo usw.).

Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich jedes Weltbild von meinen Klienten akzeptiere. Und ich erkläre hier ausdrücklich, dass ich keine Ahnung von Krankheitsentstehung habe, sondern nur sehr viel Ahnung von Selbstheilungsprozessen. Ich bin immerhin vom OLG Ffm in meiner Aussage über die Marktführerschaft zur Erforschung von Selbstheilungsprozessen auch bei sog. unheilbaren Krankheiten bestätigt worden.

Was ist mit Menschen, die jahrelang in einer erfolglosen Psychotherapie waren und jetzt Selbsterfahrung wollen, damit sie wieder Lebensfreude verspüren?

Ich gehe davon aus, dass ich das alles darf! Oder?

Also, wie viel Zeit brauchen Sie ohne mündliche Unterredung mit mir, um festzustellen, was ich alles nicht darf?

Denn danach würde ich gerne öffentlich behaupten, dass meine gesamte Arbeit, mit der ich das Gebiet der Heilkunde nicht betrete, auch vom LDK mitgetragen wird, denn mir wurde nichts verboten und dem LDK sind meine gesamten Dienstleistungen nach nunmehr 19 Jahren völlig bekannt. Obwohl noch nie jemand vor Ort war - außer Herr Pfeiffer vor 17 Jahren, am 7.4.1995 - und dieser seinem Chef, Herrn Dr. Schulz ebenfalls (erfolglos) einen Besuch vor Ort empfahl. Pfeiffer: „Herr Joschko hat Sie, Herr Dr. Schulz, und auch mich eingeladen, an einer Einzel- bzw. Gruppentherapie teilzunehmen und ich möchte Sie seitens der Gesundheitsaufsicht bitten, dass Sie sich die Zeit nehmen, diese Einzelsitzung – bzw. Gruppentherapie des Herrn Joschko wirklich einmal selbst anzuschauen, da ich es für sehr schwierig halte, diesen neuen Weg der Heilung durch Anleitung zur Selbstheilung vom Schreibtisch heraus zu entscheiden. Ich bitte Sie daher nochmals ...sich selbst von der „Therapie“ des Herrn Joschko zu überzeugen und erst danach eine abschließende Bewertung durchzuführen.“

Kein Beamter oder Richter hat sich jemals unter persönlichem Augenschein eine Live-Session angesehen und immer nur vom „Schreibtisch“ aus gegen „aktive Selbstheilung“ argumentiert. Und ich habe in den Jahren 2006-09 alleine 35 kostenlose öffentliche Demowochenenden mit 130 Sessions bei etwa 1000 Gästen angeboten, sowie jahrreiche Infotage usw. durchgeführt. Viele Sessions wurde sogar direkt live ins internet übertragen. Dabei wäre es sehr begrüßenswert, wenn mehr Menschen Mitverantwortung für ihre Gesundheit übernehmen würden, sowie ihre Lebenskompetenz erhöhen würden. Nie hat z.B. die örtliche Presse (z.B. Wetzlarer neue Zeitung, Giessener Anzeiger usw) darüber berichtet, obwohl wir Pressefreiheit haben. In was für einem Land lebe ich?

Ich bitte also jetzt letztmalig um eine Verbotsverfügung zu einem Anwendungsgebiet der Synergetik Methode. Dr. Schulz hat ja schon vor 19 Jahren viele Bereiche freigegeben – mit Unterschrift vom 23. Juli 1993.

Sollte ich keine Antwort innerhalb von 4 Wochen von Ihnen bekommen, sehe ich meine vollständige Innenweltarbeit als nicht genehmigungsfähig – also frei an. Denn Sie haben nichts zu verbieten, sondern nur ein Gericht kann dies tun. Und ich habe Ihnen gegenüber keinen Rechtsanspruch auf Klärung. Diese Klärung kann nur von den Gerichten vorgenommen werden. Und das BVerwG erwartet mich ja bereits zum zweitenmal. Denn das erste BVerwG-Urteil betrachte ich als zeitlich, sachlich und inhaltlich überholt.

Außerdem möchte ich gerne von Ihrer Verwaltungsbehörde einen Reisegewerbeschein für alle meine Tätigkeiten ausgestellt bekommen, denn ich möchte diese meine Dienstleistung frei in ganz Deutschland – z.B. bei Hausbesuchen – anbieten. Oder auch vom Frankfurter Messturm aus live senden, so wie im Zeitraum Mai bis Oktober 2010. Es ist ja keine Therapietätigkeit oder Heilkunde. Und wenn Sie mir dies nicht erlauben, verklage ich dann den LDK . Sie sehen selbst, Deutschland ist ein demokratischer Rechtsstaat und kein Willkürstaat, indem einzelne Beamte sich Verbote anmaßen, die vom Grundgesetz geschützt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Joschko

Fa. Selbstheilung.TV  
Inh. Bernd Joschko

Amselweg 1  
35649 Bischoffen

[bernd@synergetik.net](mailto:bernd@synergetik.net)

[www.selbstheilung.tv](http://www.selbstheilung.tv)